



- 1.1. für die geringfügige Rettungsweglängenüberschreitung (§ 7 Abs. 1 VStättVO).

**Begründung**

Von jeder Stelle des Innenraumes kommt man in 60 m zu einem Ausgang oder Treppenaufgang aus der Arena hinaus. Die Überschreitungen ergeben sich, weil die Rettungswegebreiten nicht gleichmäßig im Stadion verteilt sind. (Die Rettungswegbreiten müssen insgesamt selbstverständlich eingehalten werden.) Kein Besucher muss weiter als 60 m laufen, allerdings wird der Besucher einen anderen (und längeren) Rettungsweg schneller erreichen, weil aufgrund von breiteren Ausgängen hier der Abstrom der Besucher schneller erfolgt. Aufgrund der vorliegenden Innenraumaufteilung gibt es in diesem Einzelfall keine Bedenken.

- 1.2. für die abweichende Festlegung der Anzahl der notwendigen Toiletten (§ 12 VStättVO).

**Bedingung**

Erforderlich sind zusätzlich 80 Toiletten im Medientunnel.  
Sollte es bei der Anzahl der Toiletten zu Missständen kommen, kann diese Abweichung für künftige Konzerte nicht wieder zugelassen werden.  
Die Toiletten im Umlauf (hinter Block 22A und 14A) müssen ausgeschildert und zugänglich sein.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###  
###  
###  
###

Unterschrift

**Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Weitere Anlagen**

## Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

### **Anlage**

#### **STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG**

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung, Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

**Anlage zum Bescheid**  
**###**

